

Amt, Datum, Telefon

600.3 Bauamt, 13.01.2014, 51- 3209

Drucksachen-Nr.

6746/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.01.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	28.01.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Entwurf hier: Stellungnahme der Stadt Bielefeld	
Betroffene Produktgruppe 11 09 01 Generelle räumliche Planung	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) keine	
Beschlussvorschlag: Der Entwurf der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Bielefeld gemäß Anlage C an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – abzugeben.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Anlass, aktuelles Verfahren

Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung NRW den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP Entwurf) gebilligt. Der Entwurf führt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP '95) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in ein Planwerk zusammen. Er integriert die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel, welche als „LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel“ seit Juli 2013 bereits wirksam sind.

Ende August 2013 leitete die Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren ein. Bis zum 28.02.2014 können die Öffentlichkeit und alle öffentlichen Stellen Stellung nehmen. Zu letzteren gehören neben den 396 Städten und Gemeinden etwa 500 Verbände, Einrichtungen und Institutionen.

Der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Bielefeld wurde federführend im Dezernat IV Bauen / Planen - hier 600.3 Bauamt Abteilung Gesamträumliche und Stadtentwicklung - vorbereitet. Hierzu wurden zunächst die städtischen Dezernate sowie die WEGE mbH um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

An das Beteiligungsverfahren der Landesplanungsbehörde wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen. Sollte die Landesplanungsbehörde bei der Überarbeitung des Entwurfs wesentliche Änderungen vornehmen, ist laut Ausführung der Landesplanungsbehörde rechtlich ggf. eine erneute, verkürzte Beteiligung geboten.

Nach Aufstellungsbeschluss der Landesregierung leitet die Landesplanungsbehörde den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren dem Landtag zu (gem. § 17 Abs. 1 LPIG). Der LEP wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPLG). Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird der LEP NRW rechtswirksam. Mit seinem Inkrafttreten ist frühestens Anfang 2015 zu rechnen.

Aufgabe / Zielsetzung

Im System der räumlichen Planung legt der LEP als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest.

Als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan soll er für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte ausgleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem neuen LEP das Ziel, die Regeln für die räumliche Entwicklung des Landes zu aktualisieren, um den veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Rechtswirkung

Der LEP enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, in kommunalen Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die in der Rechtsverordnung festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche landes- und regionalplanerische Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die zu beachten sind. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindungswirkung auslösen und nicht durch Abwägung in der kommunalen Bauleitplanung überwindbar sind.
- Grundsätze der Raumordnung sind hingegen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen; d.h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Bereits die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ des Planentwurfs sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Hinweis: Das Kapitel 11 des LEP Entwurfs fasst Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen zusammen.

Inhalt

Die Begründung enthält einen umfassenden Textteil mit übergreifenden Festlegungen (Kapitel 2 bis Kapitel 5) und Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kapitel 6 bis Kapitel 10) einschließlich dazugehöriger Erläuterungen. Der LEP-Entwurf beinhaltet insgesamt 125 raumordnerische Festlegungen (60 Ziele der Raumordnung und 65 Grundsätze der Raumordnung), darunter auch neue Zielsetzungen u. a. zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Zum Vergleich: der noch gültige LEP '95 enthielt lediglich 89 raumordnerische Festlegungen. Ferner wurde ein Umweltbericht zum LEP Entwurf erarbeitet und vorgelegt.

Die zeichnerischen Gebietsfestlegungen des LEP (Karte) erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1:300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Zum Vergleich: Der LEP '95 sah noch einen Darstellungsmaßstab von 1:200.000 und 75 ha für Gebietsdarstellungen vor.

- Zeichnerische Festlegungen erfolgen für Ober-, Mittel- und Grundzentren, landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, landes- und regionalbedeutsame Flughäfen, landesbedeutsame Häfen, Gebiete für den Schutz der Natur, Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Gebiete für den Schutz des Wassers sowie geplante Talsperren.
- Da im Maßstab des LEP nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich sind, werden Konkretisierungen auf der Ebene der Regionalplanung, der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Festlegungen des LEP erforderlich und erfolgen.
- Die Karte mit den zeichnerischen Festlegungen enthält zudem nachrichtliche Darstellungen, die keine eigenen Rechtswirkungen entfalten. Nachrichtlich dargestellt werden Freiraum und Siedlungsraum (sowie Braunkohlenabbaugebiete); diese Gebiete wurden mit ihren zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen regionalplanerischen Abgrenzungen in den LEP-Entwurf aufgenommen.

Zusammenfassung LEP NRW (Entwurf)

Hinweis:

Seitens der Landesplanungsbehörde wurden den Städten und Gemeinden nur eine begrenzte Anzahl an Druckexemplaren des LEP NRW Entwurfs zur Verfügung gestellt; zugleich wurde darauf verwiesen, dass sich alle Informationen, Grundlagen und Beteiligungsmöglichkeiten im Internet (Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen) unter www.nrw.de/landesplanung/ finden.

Für die vorliegende politische Beratung hat die Verwaltung daher die Einleitung zum LEP NRW Entwurf und die übergreifenden Festlegungen (Kapitel 2 bis 5) sowie die Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kapitel 6 bis 10) in der Anlage A zusammengefasst. Im Interesse der Rechtssicherheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zweifel nicht die Abschrift der Anlage, sondern allein die originale Fassung des Entwurfs der Landesplanungsbehörde im Internet bzw. der begrenzt vorgelegten Druckexemplare gilt.

In der **Einleitung des LEP NRW Entwurfs (Kapitel 1)** beschreibt die Landesplanungsbehörde, dass veränderte Rahmenbedingungen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze aus den 1990er Jahren erforderlich machen und greift damit zentrale gesellschaftliche Themenstellungen auf: den demographischen Wandel, die Globalisierung der Wirtschaft, den Klimawandel und die Entwicklungen im Einzelhandel.

Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Diese Aufgabe und die o. b. beschriebenen Rahmenbedingungen

bedingen nach den Ausführungen der Landesplanungsbehörde eine strategische Ausrichtung des LEP auf folgende Aspekte:

- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern
- Ressourcen langfristig sichern
- Freirauminanspruchnahme verringern
- Rohstoffversorgung langfristig sichern
- Klimaschutzziele umsetzen
- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern
- regionale Vielfalt und Identität entwickeln
- zentrale Orte und Innenstädte stärken
- Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten
- Wachstum und Innovation fördern
- regionale Kooperation verstärken, Metropolfunktion ausbauen
- die Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz

Zur Einleitung wird Folgendes angemerkt:

- Der Entwurf führt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP '95) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in ein Planwerk zusammen. Diese Konzentration in einem einheitlichen Planwerk ist im Sinne der Klarheit zu begrüßen.
- Die Berücksichtigung zentraler gesellschaftlicher Trends und Parameter in der Raumordnung wie der demographische Wandel, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel (auch Herausforderungen der Energiewende) und die Entwicklungen im Einzelhandel ist nachvollziehbar und zu begrüßen.
- Im zweiten Absatz der Einleitung wird ausgeführt, dass das gestufte Raumplanungssystem darauf ausgerichtet sei, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden; landesplanerische Festlegungen schaffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft. Diese Intention wird begrüßt. Allerdings ist grundsätzlich anzumerken, dass insbesondere die im Entwurf eingeführten Festlegungen zum Siedlungsraum und die damit verbundenen Steuerungs- und Regelmechanismen sowie Monitoringaufgaben und Begründungspflichten der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gegenüber dem Status Quo eher zeit- und ressourcenintensivere Rahmenbedingungen erwarten lassen.
- Das Kapitel Rahmenbedingungen erläutert Trend und Entwicklung des demographischen Wandels in Nordrhein-Westfalen. Für die hiesige Region wird ausgeführt, dass für die Städte Gütersloh und Paderborn noch eine weitere Bevölkerungszunahme zu erwarten sei, auf die Entwicklung in der Stadt Bielefeld wird hingegen nicht eingegangen. In der Stadt Bielefeld wurde in den 2000er Jahren statistisch noch von einer deutlich rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahl (2003: 328.000 EW – 2010: ca. 323.000 EW)

ausgegangen. Tatsächlich aber hat sich die Bevölkerungszahl Bielefelds durch die Ergebnisse des Zensus 2011 deutlich nach oben korrigiert. Mit dem Zensus wird zum Stichtag 09.05.2011 die Einwohnerzahl von 326.870 ermittelt, was eine Zunahme – gegenüber der statistischen Annahme – von ca. 3.900 Einwohnern bedeutet. Zum Stichtag 31.12.2013 beträgt die Einwohnerzahl sogar 328.000, was auf weitere Wanderungsgewinne in den vergangenen Jahren zurückzuführen ist. Bielefeld ist damit bundesweit eine der wenigen Großstädte, deren Bevölkerungszahl zugenommen hat.

Der LEP-Entwurf trifft **raumordnerische Festlegungen** zu folgenden **Bereichen**:

Kapitel 2: Räumliche Struktur des Landes

Kapitel 3: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Kapitel 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Kapitel 5: Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Kapitel 6: Siedlungsraum

Kapitel 7: Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz

Kapitel 8: Verkehr und technische Infrastruktur

Kapitel 9: Rohstoffversorgung

Kapitel 10: Energieversorgung

Kapitel 11 fasst Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen zusammen.

Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“ enthält Festlegungen zur Zentralörtlichen Gliederung (2-1 Ziel), zur Daseinsvorsorge (2-2 Grundsatz) und zu Siedlungsraum und Freiraum (2-3 Ziel). Als Grundlage für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen dient weiterhin das Zentrale Orte Konzept. Demnach sind alle 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Zentrale Orte, die als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum abschließend festgelegt werden. Die Fortgeltung der zentralörtlichen Gliederung wird im Sinne der effizienten räumlichen Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie einer der Stadt Bielefeld zugewiesenen Einstufung als Oberzentrum begrüßt.

Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ trifft Festlegungen zur Entwicklung und Erhaltung von Kulturlandschaften, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historischen Stadtkernen, Denkmälern sowie der Gestaltung von beeinträchtigten Landschaftsbereichen zu neuen Kulturlandschaftsbereichen.

Die Landschaftsverbände haben die kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes analysiert und für die Landesplanung eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vorgenommen. Die Identität der ortsansässigen Bevölkerung mit ihrer Region soll gestärkt und als Standortfaktor die wirtschaftliche Entwicklung und der Tourismus unterstützt werden. Bielefeld ist i.w. der Kulturlandschaft des Ravensberger Landes (Norden) und dem Ostmünsterland (Süden) zugeordnet (Ziel 3-1). Ferner haben die Landschaftsverbände 29 bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche benannt, die unter Wahrung ihres kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden sollen. Gemäß Anhang 2 des LEP Entwurfs wird unter Ziffer 5 / Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald die „Sennestadt mit verschiedenen Typen des Wohnungsbaus und zentralen Baulichkeiten (Rathaus, Kirchen) als Beispiel der für die 1960er und 70er Jahre typischen Vorstellungen von Architektur und Städtebau genannt (Grundsatz 3-2). Die Stadt Bielefeld weist darauf hin, dass sie sich im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms

Stadtumbau West bzw. Soziale Stadt umfassend und integriert der Wahrung der besonderen – auch kulturlandschaftlichen - Werte der Sennestadt widmet.

Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ thematisiert in Grundsätzen verschiedene Ansätze des Klimaschutzes wie z.B. den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Sicherung von Trassen für zusätzliche Energieleitungen, die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie z.B. die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen und die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen (Kapitel 4-1 und 4-2). Ferner beschäftigt sich das Kapitel mit der Klimaschutzplanung (4-3 Ziel) und Klimaschutzkonzepten (4-4 Grundsatz).

In der vorliegenden Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld (Anlage B) wird der Entwurf des LEP aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes als positiv und zukunftsorientiert bewertet. Auch die Untere Wasserbehörde beurteilt den Entwurf des LEP positiv, regt hierzu konkret an, zum Schutz von Oberflächengewässern und Entwicklungskorridoren ein Ziel zu ergänzen, wonach die Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer- und Niederungsbereiche sowie Entwicklungskorridore von weiterer Bebauung freizuhalten seien. Ferner enthält die Stellungnahme Anregungen zum Hochwasserschutz.

Kapitel 5 „Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit“ fasst die im LEP'95 über verschiedene Kapitel verstreuten Aspekte der regionalen und europäischen Zusammenarbeit in einem Kapitel zusammen. Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge sollen von der Regionalplanung wie Fachbeiträge berücksichtigt werden (5-1 Grundsatz), so dass regionale Konzepte einen verstärkten Anreiz zur Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bieten sollen. Das gesamte Landesgebiet bildet aus Sicht der Landesplanungsbehörde im europäischen Maßstab die Metropolregion Nordrhein-Westfalen, es liegt demnach im Interesse des gesamten Landes, die Metropolregionen Nordrhein-Westfalens zu stärken und die Position im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas auszubauen (5-3 Grundsatz). Kapitel 5-3 (Grundsatz) widmet sich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit im niederländischen und belgischen Grenzraum im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung.

Hierzu führt die WEGE mbH in ihrer Stellungnahme aus: „Der LEP macht aber deutlich, dass in diesen engen kommunalen Grenzen nicht mehr gedacht werden darf, sondern die Region oder sogar die Metropole die richtige Sichtweise vorgibt. Bielefeld und Ostwestfalen sind aber nicht mit dem Ruhrgebiet und der Rheinschiene vergleichbar. Die Individualität der einzelnen Kommunen wird keine Berücksichtigung finden.“ So nachvollziehbar die angestrebte regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Positionierung als Metropolregion ist, darf das innovative und mittelständische Ostwestfalen-Lippe im regionalen Standortwettbewerb innerhalb NRWs sowie insbesondere gegenüber Niedersachsen und Hessen nicht benachteiligt werden.

Die Regionalplanung ist jeweils auf die spezifischen Entwicklungen und Bedarfe in der Region auszurichten. Auch innerhalb der Regionalplanung sind begründete Differenzierungen zu ermöglichen. Die Bildung von Regiopolen wird unterstützt, wo sie sinnvoll sind.

Die Situation in OWL ist mit der in der Rheinschiene oder im Ruhrgebiet nicht zu vergleichen. Selbst innerhalb der Region OWL mit seinen 70 Kommunen gibt es sehr unterschiedliche Entwicklungen und Bedarfe. Diese können nur begrenzt abgestimmt werden. Bielefeld hat den Status eines Oberzentrums und kann mit benachbarten Kommunen eine sinnvolle abgestimmte gemeinsame Aufgabenerledigung und Entwicklungsplanung verfolgen und so auf die Bildung einer Regiopole hinwirken, die einen Teil von OWL erfasst.

Kapitel 6 „Siedlungsraum“ beschreibt Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (6.1), ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (6.2), ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (6.3) und für Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (6.4). Darüber hinaus beinhaltet dieses Kapitel die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (6.5), welche als „LEP - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel“ seit Juli 2013 bereits wirken und nun in den neuen LEP integriert und in dessen Rechtswirkung einbezogen werden sollen.

Zentrale politische Intention des Landesentwicklungsplanes ist, die Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung bis 2020 auf täglich 5 ha (2012: 10,4 ha) und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren (6.1-11, erster Absatz). Diesem Ziel folgend, wird eine durchgreifende Neuausrichtung der Festlegungen zur räumlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen und der Möglichkeiten und Perspektiven der Entwicklung des Siedlungsraumes vorbereitet.

Durch die bedarfsgerechte und flächensparende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, der Pflicht zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen und Splittersiedlungen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung als Ziel werden die Hürden gegenüber dem Landschaftsverbrauch erhöht. Die Formulierung des konkreten Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis zum Jahr 2020 verdeutlicht das Erfordernis eines wirksamen Flächenschutzes in besonderer Weise und wird von hier begrüßt.

Jedoch darf die Ausrichtung auf eine „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“ nicht zur Folge haben, dass die Chance der Stadt Bielefeld auf eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt wird. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes – so auch in Ostwestfalen-Lippe – sowie unterschiedlichen Entwicklungsanforderungen innerhalb des städtischen Gefüges des Oberzentrums Bielefeld auch weiterhin Rechnung getragen werden können.

- Gemäß Ausführungen der Landesplanungsbehörde verlagert sich der Schwerpunkt der Planung im Vergleich zum LEP 1995 von der Neuausweisung von Siedlungsflächen hin zur Erhaltung und qualitativen Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen, die auch offen sei für den Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.
- Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, sollen gemäß LEP Entwurf nicht die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, sondern die Regionalplanungsbehörden bestimmen. Im Sinne einer „bedarfsgerechten“ Siedlungsentwicklung sollen die Regionalplanungsbehörden den Siedlungsflächenbedarf hierbei nach einer „landeseinheitlichen Methode“ ermitteln (6.1-11). Entsprechende Absichten zur Einführung einer landeseinheitlichen Berechnungsmethode im Rahmen einer (zwischenzeitlich eingestellten) Vorbereitung eines Erlasses zur

Siedlungsflächenbedarfsermittlung hatten bereits in der Vergangenheit Anlass zu nicht unerheblicher Kritik der Städte und Gemeinden und der kommunalen Spitzenverbände geführt. Aus Sicht der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass keine neuen Erkenntnisse zum Sachstand der Vorbereitungen einer überarbeiteten Bedarfsberechnungsmethode vorliegen und dazu, ob bzw. inwieweit eine in der Folgezeit in der Landesplanung verpflichtend eingeführte Methode geeignet sein wird, die örtlichen Bedarfe im Sinne der Zielsetzung 6.1-1 sachgerecht und hinreichend zu erfassen und - aus Sicht der Stadt Bielefeld – in nachvollziehbare Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu führen.

- Der LEP NRW soll 2015 in Kraft treten, die ersten (nachlaufenden) Regionalpläne sind voraussichtlich erst ab dem Jahr 2018 zu erwarten, mit einem Zielhorizont von 15 Jahren. Die Folgen des LEP Entwurfs für die Stadt Bielefeld treten somit mit „zeitlicher Verzögerung“ bei Änderung des Regionalplans ein. Die Flächeninanspruchnahme wird bis 2020 auf täglich 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert (Z 6.1-11 1. Abs.). Der erste Schritt bedeutet damit eine Halbierung gegenüber dem Status Quo. Dieses Ziel greift in die ersten Regionalplan-Überarbeitungen nach Verabschiedung des LEP NRW ein. Unter der Annahme, dass die ersten Regionalpläne frühestens 2018 in Kraft treten und der Planungshorizont dann das Jahr 2033 erreichen dürfte, stellt sich die Frage, ob die Regionalplanung von vorneherein auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf Netto-Null abstellen wird.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelnen Gemeinden kein oder ein Minus-Flächenbedarf zugewiesen wird. Im Falle eines rechnerischen Minus-Bedarfs sollen die Gemeinden dann solche für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen zurücknehmen, soweit diese nicht in Bebauungsplänen umgesetzt sind (6.1-2 Ziel). Soweit dieses Rücknahmeziel Darstellungen von Siedlungsflächen in Flächennutzungsplänen meint, dürfte die angestrebte raumordnerische Rücknahmeverpflichtung die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit der Gemeinden verletzen.
- Gemäß LEP Entwurf können bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen, kleinteilige bauliche Entwicklungen im Außenbereich sollen daher verhindert werden (6.1-4). Hier bestehen Zielwidersprüche etwa zu Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“, da bandartige Entwicklungen beispielsweise zur Förderung des schienengebundenen ÖPNV oder SPNV sowie zur Ausrichtung an einer kompakten, an den Linien des ÖPNV orientierten Siedlungsentwicklung wünschenswert und förderungswürdig sein können.
- Es besteht eine Pflicht (Ziel) zur vorrangigen Nutzung von Flächen im Innenbereich (6.1-6). Seitens des Bauamtes wird darauf hingewiesen, dass der städtebauliche Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung bereits in § 1a Abs. 2 BauGB als Abwägungsdirektive der kommunalen Bauleitplanung von den Städten und Gemeinden zu beachten ist (und „gelebt“ wird) und somit der Planungshoheit der Gemeinden obliegt. Nur diese können sachgerecht die Spielräume der Innenentwicklung beurteilen und verfügen über die örtliche Entscheidungskompetenz, aus welchen Gründen Innenbereichsflächen nicht in Betracht kommen und vom Vorrang der Innenentwicklung abgesehen werden sollte.

- Es besteht ferner die Pflicht zum vorrangigen „Flächenrecycling“ für Brachflächen, bevor Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen erfolgen sollen (6.1-8); auch hier werden die Gemeinden in der Nachweispflicht gegenüber der Regionalplanungsbehörde stehen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld im Zuge der städtebaulichen Sanierung in der Vergangenheit aktiv und umfassend Flächenrecycling und Wiedernutzung von Brachen betrieben hat. Das perspektivisch verfügbare Potential wird im Vergleich zu den Reaktivierungs- und Wiedernutzungsmöglichkeiten vieler Städte und Gemeinden im Rhein- und Ruhrgebiet als vergleichsweise geringer eingeschätzt. Zum sicherlich unterstützenswerten Ansatz „Vorrang der Nutzung von Brachflächen vor der Neudarstellung von Siedlungsflächen“ ist kritisch anzumerken, dass dem Wunsch der Wiedernutzung von Brachflächen in der Praxis zahlreiche Hemmnisse in der Umsetzung entgegenstehen.

Da das Vorhandensein großflächiger Industriebrachen, die zur Revitalisierung anstehen, im Land Nordrhein-Westfalen ungleich verteilt ist, setzt sich die Stadt Bielefeld für einen landesweiten „Industriebrachen-Ausgleichfonds“ ein, bei dem die Region OWL entsprechend ihrer Flächengröße und in Relation zur Bevölkerungszahl einen angemessenen Anteil erhält. Hierbei wird davon ausgegangen, dass in anderen Regionen großflächige Industriebrachen renaturiert und wieder dem Freiraum zugerechnet werden können. Da dies in OWL erkennbar nicht der Fall sein wird, kann bei diesem Vorschlag unterstellt werden, dass in OWL keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, aber in der Größenordnung des zur Verfügung gestellten Anteils am „Ausgleichfonds“ Freiraum zurück gewonnen wird und in gleicher Größe im Zuge des Flächentauschs neuer Siedlungsraum in Anspruch genommen wird.

Die erwartete Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL zwingt zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit. Für regionale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen im neuen LEP ist wünschenswert, dass Anreize geschaffen werden, in dem u.a. die Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral bleibt und die Überführung in den Freiraum den Kommunen, die gemeinschaftlich eine Folgenutzung konzipieren und finanzieren, „gutgeschrieben“ wird. Bei der Lösung der anstehenden großflächigen Konversionsaufgaben in der Region wird angeregt, dass bei reduzierter Inanspruchnahme der Konversionsflächen etwa zugunsten des Naturschutzes oder der Freiraumgewinnung regional abgestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an anderer Stelle realisiert werden.

- Die regionalplanerische Festlegung von Freiraum als neuem Siedlungsraum wird gemäß LEP NRW Entwurf gewährt, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan in Freiraum/Freifläche umgewandelt wird. Hierzu wird seitens des Bauamtes angemerkt, dass die Pflicht zum Flächentausch bereits seit vielen Jahren gängige Praxis ist und dass abhängig von den jeweiligen örtlichen Konstellationen der Anspruch eines „mindestens gleichwertigen“ Flächentausches nicht immer (zeitnah) erfolgen kann. Festlegungen zum Flächentausch setzen ferner voraus, dass den Städten und Gemeinden im Zuge der Regionalplanung ein hinreichender Flächenrahmen zugestanden wird.

- Sollte die Stadt Bielefeld zukünftig zu den Gemeinden zählen, für die ein rechnerischer Bedarf an zusätzlichen Bauflächen gesehen wird, dann müssen vor Inanspruchnahme von Freiraum drei Voraussetzungen gemeinsam (kumulativ) erfüllt sein (6.1-11). Erstens müssen planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen dem Freiraum wieder zugeführt werden (> kommunale Planung) und es sind keine geeigneten Flächen der Innenentwicklung vorhanden (> Nachweispflicht der Gemeinde) und ein Flächentausch ist nicht möglich (> Nachweispflicht der Gemeinde).
- Die Ausübung der kommunalen Planungshoheit setzt voraus, dass der Stadt Bielefeld (auch weiterhin) hinreichend Flächenpotentiale zur Verfügung stehen, um alternative Planungsüberlegungen anstrengen und nachhaltig die Siedlungsentwicklung steuern und planen zu können. Wenn aber neue Siedlungsflächen nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen freien Flächen mehr vorhanden und aus dem Flächennutzungsplan genommen sind, kann die Stadt nicht mehr flexibel auf die örtlichen Bedarfe und Planungserfordernisse reagieren.

Es deutet sich an, dass die Zielkonflikte der Bauleitplanung und Regionalplanung sich zukünftig verschärfen könnten, was höhere Koordinations- und Planungsleistungen und auch häufigere Notwendigkeit von Zieländerungs- und abweichungsverfahren bedeuten könnte.

Auf die Gemeinden kommen allgemein nicht unerhebliche Erfassungs-, Nachweis- und Begründungspflichten gegenüber den Regionalplanungsbehörden zu, was erwarten lässt, dass sich bei konkretem Planungsanlass die Verfahrensdauer verlängern sowie der erforderliche Personal- und Ressourceneinsatz erhöhen werden. Insbesondere freiwillige Monitoring- und Evaluationsaufgaben wurden in den vergangenen Jahren in den kommunalen Planungsverwaltungen im Sinne der Personal- und Ressourceneinsparung zurückgefahren.

Es bestehen Zweifel, dass die im Entwurf angelegte Systematik und Verfahrensregelungen dem in der Einleitung zum LEP Entwurf formulierten Ziel gerecht wird, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden und durch landesplanerische Festlegungen frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft zu schaffen.

Es liegt eine Stellungnahme der WEGE mbH vor, die die Wirkungen des LEP Entwurfs für die wirtschaftliche Entwicklung in Stadt und Region und insbesondere auch auf die Festlegungen des Kapitels 6 „Siedlungsraum“ kommentiert (siehe Anlage B).

Kapitel 7 „Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz“ beschreibt in fünf Unterkapitel die Festlegungen der Raumordnung für die Freiraumsicherung und den Bodenschutz (7.1), für Natur und Landschaft (7.2), für Wald und Forstwirtschaft (7.3), für Wasser (7.4) sowie die Landwirtschaft (7.5). Es liegt eine Stellungnahme des Umweltamtes und der dort zugehörigen Behörden der Stadt Bielefeld vor, in der die Festlegungen dieses Kapitels des LEP NRW begrüßt bzw. positiv beurteilt werden (siehe Anlage B).

Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ beinhaltet die raumordnerischen Festlegungen zu Verkehr und Transport (8.1), zu Transport in Leitungen (8.2) sowie zur Entsorgung (8.3).

Es liegt eine Stellungnahme des Amtes für Verkehr vor; hiernach benennt der Entwurf des LEP sehr allgemein die Ziele für die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, die für die Stadt Bielefeld von Bedeutung sind. Die Ziele betreffen auch transnationale Netze, Standorte für Flughäfen, Wasserstraßen, die die Situation in Bielefeld nicht tangieren. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zielsetzung des LEP mit einer besseren Abstimmung der Stadtentwicklungs- mit der Verkehrsentwicklungsplanung und der Forderung, die Stadtentwicklung an bestehenden Verkehrsstrassen zu orientieren, zugestimmt wird. Die Einbeziehung der Nahmobilität und der Betonung des Ausbaus des ÖPNV bietet eine gute Basis für die weitere Entwicklung der Mobilität in Bielefeld. Im Bereich des Güterverkehrs lassen sich die Zielsetzungen, den Verkehr auch auf die Verkehrsträger Wasser und Schiene zu lenken, nur in regionalen Kooperationen erreichen.

zu Kapitel 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutende Flughäfen, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt

Der von der Landesregierung am 25.06.2013 beschlossene Entwurf des überarbeiteten LEP sieht als Zielbestimmung 8.1-6 im Bereich Luftverkehr die Einteilung von bestimmten Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen als entweder landes- oder regionalbedeutsame Flughäfen vor.

- Landesbedeutsam sind demnach die drei Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN) und Münster/Osnabrück (FMO). Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.
- Regionalbedeutsam sind die drei Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und am Niederrhein Weeze-Laarbruch (NRN). Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.

Die landesplanerische Einstufung der genannten Flughäfen nimmt Bezug auf die verkehrspolitische Bewertung in der "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010". Die Luftverkehrskonzeption bezeichnet die - im LEP-Entwurf "landesbedeutsamen" - Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück als "internationale Verkehrsflughäfen", wohingegen die - im LEP-Entwurf "regionalbedeutsamen" - Flugplätze Dortmund und Paderborn/Lippstadt als "regionale Verkehrsflughäfen" sowie der damalige Militärflugplatz Weeze-Laarbruch als (künftiger) Regionalflughafen aufgeführt werden. Gemäß Information des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sei eine qualitative Abstufung mit diesem Konzept nicht verbunden, da alle Flughäfen mit ihren spezifischen Ausrichtungen für das Land als Ganzes von Bedeutung seien. Die Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sei dezentral ausgerichtet und bilde ein homogenes System; sie würde im übrigen durch Verkehrslandeplätze für den Geschäftsreiseluftverkehr ergänzt.

Die Zielsetzung, dass regionalbedeutsame Flughäfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden dürfen, hat bereits in der laufenden Konsultationsphase zum LEP Entwurf zu einer intensiven Diskussion der möglichen Konsequenzen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt geführt und mündete im November 2013 in eine Resolution des Kreistages Paderborn.

Die Mitglieder des Kreistages haben an die Landesregierung appelliert, dem Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD) im Landesentwicklungsplan die ihm tatsächlich zukommende landesweite Bedeutung auch für den nationalen und europäischen Flugverkehr einzuräumen.

Diesem Appell nach Anerkennung und Sicherung des Status quo und eventueller Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt schließt sich die Stadt Bielefeld an.

Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“ widmet sich der Lagerstättensicherung (9.1) sowie der raumordnerischen Festlegungen für nichtenergetische Rohstoffe (Bodenschätze, 9.2) und nicht energetischer Rohstoffe (Braunkohle, Steinkohl, 9.3). Hier liegt keine Stellungnahme vor.

Kapitel 10 „Energieversorgung“ beschreibt raumordnerische Festlegungen zur Energiestruktur (10.1), zu Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien (10.2) und für Kraftwerksstandorte (10.3). Im Zusammenhang des Grundsatzes zur Windenergienutzung durch Repowering wird Stellung genommen zu dem Aspekt, dass sich aus einer geplanten raumordnerischen Kontingentierung und Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im (dem LEP NRW nachlaufenden) Regionalplan ggf. Widersprüche zu den in den Kommunen derzeit bereits in Überarbeitung befindlichen Konzepten zukünftig ergeben könnten. Eine auf Kontingenten oder Flächenzuweisungen basierende Bindungswirkung des Regionalplanes für die kommunale Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der dargelegten Sachverhalte nicht zielführend.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	<p>Auszug / Abschrift aus dem LEP NRW Entwurf hier: Kapitel 1 – Einleitung – und Festlegungen der Kapitel 2 bis 10 ohne Erläuterungen, Abbildungen und Anlagen</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Seitens der Landesplanungsbehörde wurden den Städten und Gemeinden nur eine begrenzte Anzahl an Druckexemplaren des LEP NRW Entwurfs zur Verfügung gestellt; zugleich wurde darauf verwiesen, dass sich alle Informationen, Grundlagen und Beteiligungsmöglichkeiten im Internet (Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen) unter www.nrw.de/landesplanung/ finden.</i></p> <p><i>Für die vorliegende politische Beratung hat die Verwaltung daher die Einleitung zum LEP NRW Entwurf und die übergreifenden Festlegungen (Kapitel 2 bis 5) sowie die Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kapitel 6 bis 10) in der Anlage 1 zusammengefasst. Im Interesse der Rechtssicherheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zweifel nicht die Abschrift der Anlage, sondern alleinig die originale Fassung des Entwurfs der Landesplanungsbehörde im Internet bzw. der begrenzt vorgelegten Druckexemplare gilt.</i></p>
B	Verwaltungsinterne Stellungnahmen zum LEP NRW Entwurf

C**Entwurf der Verwaltung
Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum LEP NRW Entwurf**